



# Umsetzung des kantonalen Gewässergesetzes

## Eine Herausforderung unserer Zeit

Als der Grosse Rat am 18. Dezember 2009 das neue kantonale Gewässergesetz einstimmig verabschiedete, war dies ein starkes politisches Zeichen für eine neue Gewässerbewirtschaftung. Statt vor allem eine kommunale, sollte die Gewässerbewirtschaftung auch eine regionale Aufgabe werden; statt sektoriell wurde sie global, indem sie insbesondere den qualitativen und den quantitativen Gewässerschutz, den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Wasserläufe einbezog.

Das Ziel dieser neuen Politik besteht darin, alle Aspekte des Wassers zu berücksichtigen: lebenswichtige Ressource, Faktor der Biodiversität, Energieträger, Quelle für Wohlbefinden und Freizeit, aber auch Naturgewalt, die es zu zähmen gilt. Auch wenn der Kanton weiterhin zentrale Aufgaben wahrnimmt, um einen Planungsrahmen zu schaffen und die neue Gewässerpolitik zu steuern, kommt die Hauptrolle bei der Umsetzung dieser Politik den Gemeinden und Regionen zu. Diese müssen Einzugsgebiete bilden, d. h. harmonische hydrografische Einheiten, die auf einer geeigneten Ebene die Bewirtschaftung aller Gewässer einer Region erlauben.

Soll dieses Vorgehen erfolgreich sein, müssen alle betroffenen Akteure einbezogen werden. Der Staatsrat hat bereits eine beratende Kommission ernannt, welche die kantonale Planung begleiten und den Meinungen und Erfahrungen der verschiedenen Akteure Rechnung tragen soll. Auf regionaler Ebene müssen sich die Gemeinden bis Ende 2014 als Einzugsgebiete organisieren und die erforderlichen Strukturen bereitstellen. Die Oberamtmänner wurden beauftragt, den Prozess zu begleiten, zumal eine starke regionale Verankerung unverzichtbar ist. Der Kanton ist natürlich bereit, zu begleiten, zu unterstützen, für die Regionen unentbehrliche Informationen zu liefern und mit den Regionen die bestmöglichen Einzugsgebiete festzulegen.

Um den Prozess einzuleiten, werden im Laufe der Monate September und Oktober 2013 in allen Bezirken Informationssitzungen stattfinden. Diese Sitzungen sollen dazu dienen, Gedanken auszutauschen, Meinungen einzuholen, gute Lösungen einzubeziehen, bevor eine offizielle Vernehmlassung eröffnet wird, die von Ende 2013 bis Anfang 2014 durchgeführt wird.

Mir ist bewusst, dass die Ziele der neuen Gewässerpolitik des Kantons Freiburg hochgesteckt sind. Um sie vollständig zu erreichen, wird es gewiss eine oder zwei Generationen brauchen. Wir haben das Privileg, Akteure zu sein und die Gewässerpolitik bis zur endgültigen Form mitgestalten zu können. Letztlich geht es darum, ein unersetzliches Erbe zu verwalten und zu bewahren. Das ist unser aller Verantwortung.

**Maurice Ropraz**  
Staatsrat



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Service de l'environnement SEN**  
**Amt für Umwelt AfU**

**Service des ponts et chaussées SPC**  
**Tiefbauamt TBA**

# Gewässergesetz (GewG)

*Im Kanton Freiburg ist seit 2011 das neue Gewässergesetz und sein Ausführungsreglement in Kraft. Der Kanton Freiburg verfügt nunmehr über die notwendigen Instrumente, um seine bereits vor mehr als 60 Jahren begonnene Aufgabe des Gewässerschutzes weiterzuführen und auszubauen.*

## Ausgangslage

Die ersten Gewässerschutzanlagen wurden in den 1950er-Jahren von Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen gebaut. So liessen sich die unmittelbaren Gefahren für unsere Gesundheit und die Ökosysteme durch eine markante Verbesserung der Wasserqualität allmählich abwenden.

Allerdings ist mancherorts immer noch eine biologische Verarmung der Wasserlebensräume und eine Schädigung der Trinkwasserressource Grundwasser festzustellen. Aufgrund des starken demografischen und wirtschaftlichen Wachstums und einer verstärkten Wassernutzung sowie der Alterung der Gewässerschutzinfrastrukturen ist es ausserdem angezeigt, eine langfristig angelegte Vorsorgepolitik zu verfolgen und diese zu verstärken.

Die seit dem 19. Jahrhundert realisierten zahlreichen Bach- und Flussverbauungen haben zusammen mit weiteren baulichen Massnahmen den Hochwasserschutz bedeutend verbessert und entscheidend zur wirtschaftlichen Entwicklung des gesamten Kantons beigetragen.

In zahlreichen Fällen können die Fliessgewässer ihre natürlichen Funktionen wegen dieser wasserbaulichen Eingriffe jedoch nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr wahrnehmen. Solche Gewässer müssen nun revitalisiert werden. Die heute gültige Strategie beim Hochwasserschutz hat deshalb zum Ziel, die Schäden dank raumplanerischen Massnahmen so gering wie möglich zu halten. Konkret heisst das: Statt Schutzbauten zu errichten, sollen hochwassergefährdete Zonen nur noch eingeschränkt genutzt werden.

## Gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung

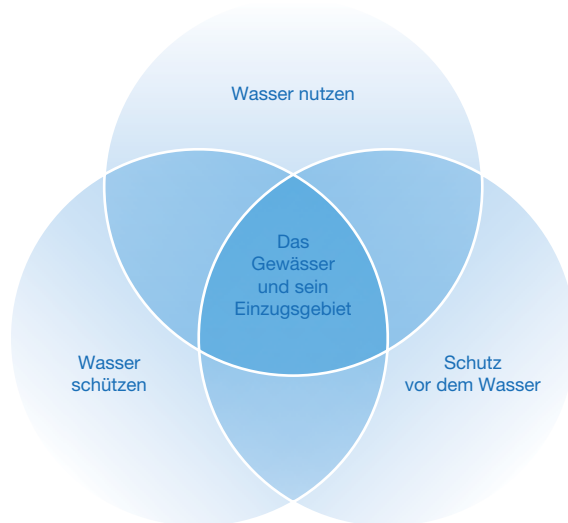
In Anwendung des neuen Gewässergesetzes werden die Gewässer ganzheitlich bewirtschaftet. Dabei wird nicht nur dem Gewässerschutz Rechnung getragen, sondern auch den unterschiedlichen Wassernutzungen (Trinkwasser, Fischerei, Wasserkraft usw.) und den nötigen Hochwasserschutzmassnahmen. Die gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung umfasst unterschiedliche Elemente:

- > Ableitung und Reinigung des Abwassers;
- > Schutz der oberirdischen Gewässer;

- > Schutz der unterirdischen Gewässer und der Wasservorkommen;
- > Entnahmen aus öffentlichen Gewässern und übrige Nutzungen des Wassers;
- > Wasserbau und Unterhalt der Fliessgewässer und Seen.

Die Gewässer werden heute auf Stufe Region (Einzugsgebiet) bewirtschaftet, so können Synergien und Skaleneffekte genutzt werden.

### Gesamtheitliche Bewirtschaftung auf Ebene des Einzugsgebiets



## Gemeinsam heisst die Devise

Bis Ende 2014 muss der Kanton die Politik der Gewässerbewirtschaftung festlegen. Das grundlegende Instrument ist der kantonale Richtplan. Der Kanton wird auch die Einzugsgebiete abgrenzen müssen. Innerhalb dieser Einzugsgebiete werden sich die Gemeinden zusammenschliessen.

Die Gemeindegruppierungen haben ab Genehmigung der kantonalen Planung 5 Jahre, um einen Richtplan des Einzugsgebiets auszuarbeiten und somit eine Bestandesaufnahme durchzuführen sowie die Ziele und die Massnahmen für eine gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung zu definieren.

# Kantonale Planung

**2011** leitete der Staat den ersten Prozesszyklus für die Bewirtschaftung der Gewässer auf Ebene des Einzugsgebiets ein. Als Erstes erfasste er die verschiedenen Akteure für die Bewirtschaftung dieser Ressource. Auf dieser Grundlage legte er eine interne Organisation für eine koordinierte und effiziente Gewässerbewirtschaftung fest.

**2012** begann er mit der Ausarbeitung der fünf Sachpläne, die das kantonale Gesetz vorsieht (Ableitung und Reinigung des Abwassers, Schutz der oberirdischen Gewässer, Schutz der unterirdischen Gewässer und der Wasservorkommen, Entnahmen aus öffentlichen Gewässern und übrige Nutzungen des Wassers, Wasserbau sowie Unterhalt der Fliessgewässer und Seen). Die Ausarbeitung dieser Pläne muss bis Ende 2014 abgeschlossen sein. Deren verbindliche Teile werden bei seiner nächsten Revision in den kantonalen Richtplan integriert werden. Die Sachpläne dienen dazu, eine Bilanz über die Fortschritte zu ziehen und die noch zu schliessenden Lücken aufzuzeigen. Auf dieser Grundlage definieren sie die Ziele, die mittelfristig erreicht werden müssen.

**2013** ernannte der Staatsrat eine beratende Gewässerbewirtschaftungskommission, in der auch die staatsexternen Schlüsselakteure der Gewässerbewirtschaftung vertreten sind. Die Kommission steht unter dem Vorsitz des Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektors und hat unter anderem die Aufgabe, die allgemeinen Probleme der Gewässerbewirtschaftung und die damit zusammenhängenden Koordinationsmassnahmen zu untersuchen.

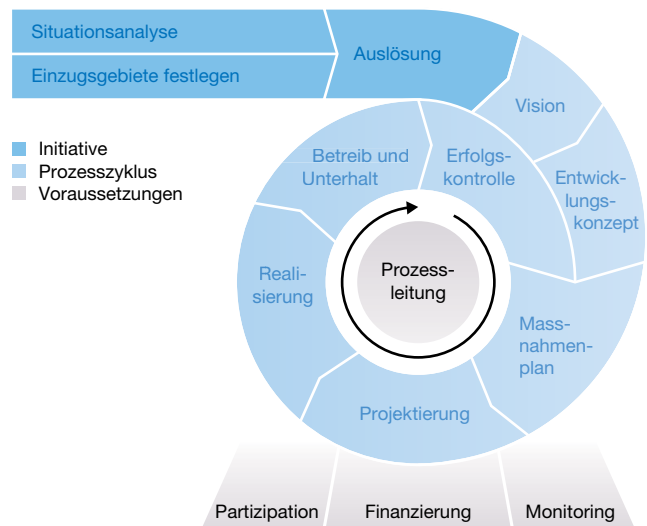
**Heute** präsentiert der Staat mit Blick auf die Umsetzung auf kantonaler Ebene einer integralen Wasserwirtschaft einen ersten Vorschlag für die Abgrenzung der Einzugsgebiete. Dabei werden namentlich die hydrologischen Einzugsgebiete und die bestehenden administrativen Einheiten berücksichtigt. Um die Gemeinden bei der Umsetzung der integralen Wasserwirtschaft innerhalb der Einzugsgebiete zu unterstützen, wird der Staat Modelle für die interkommunale Organisation (Status, Organe, Verantwortlichkeiten, Finanzierung usw.) vorschlagen sowie eine Pflichtenheftvorlage für das Erstellen der Richtpläne der Einzugsgebiete und ein Beispiel eines solchen Richtplans ausarbeiten.

## Zyklischer Bewirtschaftungsprozess

Die Gewässerbewirtschaftung muss sich an langfristigen Zielen orientieren, die in regelmässigen Abständen angepasst werden. Hierfür vergewissert sich der Staat der Wirksamkeit der in den Richtplänen der Einzugsgebiete festgelegten Massnahmen, indem er regelmässig den qualitativen und quantitativen Zustand der Gewässer kontrolliert. Werden die Ziele nicht erreicht, muss der Staat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die noch notwendigen Massnahmen festlegen.

Konkret heisst das: Die kantonale Planung und die Richtpläne der Einzugsgebiete werden überprüft, wenn sich die Situation merklich verändert hat, mindestens aber alle 10 Jahre.

### Zyklischer Bewirtschaftungsprozess



### Planung

	2011	2012	2013	2014		A+1	A+2	A+3	A+4	A+5
Abgrenzung der Einzugsgebiete		→			Gehemmigung der kantonalen Planung					
Kantonale Planung		→								
Planung der Einzugsgebiete						→				
Überwachung der Gewässerqualität										→



# Aufgaben der Gemeinden

---

*Der Kanton legt die Politik der Gewässerbewirtschaftung fest. Die detaillierten Planungsarbeiten werden auf der Ebene des Einzugsgebiets durchgeführt. Die Gemeinden eines Einzugsgebiets schliessen sich für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der in der Gesetzgebung über die Gemeinden vorgesehenen interkommunalen Zusammenarbeit zusammen.*

In einem ersten Schritt müssen auf Ebene der Einzugsgebiete folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- > Ausarbeitung des Richtplans des Einzugsgebiets;

---

- > Aufbau der erforderlichen Strukturen;

---

- > Schulung der Personen, die für die Gewässerbewirtschaftung verantwortlich sind.

---

Zur Finanzierung dieser Aufgaben können die Gemeinden eines Einzugsgebiets einen Fonds einrichten, der durch eine Abwasserabgabe von höchstens 5 Rappen pro Kubikmeter konsumiertes Wasser gespeist wird.

In einem zweiten Schritt müssen die Gemeinden:

- > die im Richtplan des Einzugsgebiets definierten Massnahmen umsetzen;

---

- > den Vollzug des Gesetzes auf ihrem Gebiet überwachen;

---

- > den adäquaten Schutz der Wasservorkommen sicherstellen.

---

## Richtplan des Einzugsgebiets

---

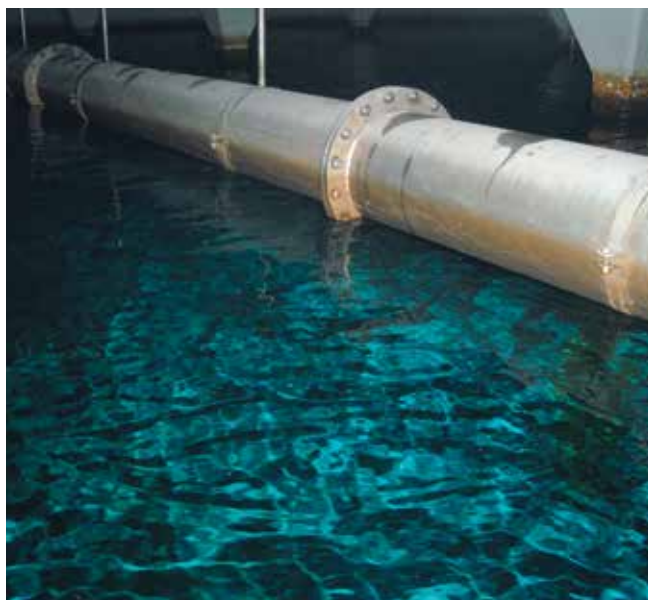
Das Einzugsgebiet ist Gegenstand einer Gesamtplanung, die durch den Richtplan des Einzugsgebiets konkretisiert wird. Dieser beschreibt den Zustand, die Ziele und die Massnahmen, die für die umfassende Gewässerbewirtschaftung zu treffen sind. Er gibt auch die Kosten der Massnahmen, die Fristen und die Ausführungsbehörde an. Kurzum, der Richtplan legt fest, wer auf dem Gebiet der Gewässerbewirtschaftung was macht. Dabei wird den generellen Entwässerungsplänen (GEP) der Gemeinden Rechnung getragen; sie werden mit dem Richtplan des Einzugsgebiets koordiniert.

## Die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit

---

Für die Umsetzung der gesamtheitlichen Gewässerbewirtschaftung müssen die Gemeinden bei der Ausarbeitung des Richtplans des Einzugsgebiets zusammenarbeiten.

Hierfür können sie, wie in der Gesetzgebung über die Gemeinden vorgesehen, eine einfache Gemeindeübereinkunft treffen. Oder sie können bei Bedarf eine weitergehende, formellere Zusammenarbeit beschliessen und einen Gemeindeverband gründen.



---

# Abgrenzung der Einzugsgebiete

---

## Das Einzugsgebiet

---

Ein Einzugsgebiet ist ein abgegrenztes Gebiet, aus dem sämtliches Wasser einem bestimmten Ort (Fliessgewässer oder See) zufliesst. Es ist die für die Gewässerbewirtschaftung massgebende geografische Einheit. Aus diesem Grund ist die Abgrenzung der Einzugsgebiete eine wichtige Etappe für die Umsetzung des kantonalen Gewässergesetzes. Der genaue Verlauf der Grenzen berücksichtigt die bestehenden institutionellen Strukturen. Die Perimeter der Einzugsgebiete werden vom Staatsrat verabschiedet.

## Vorbereitende Arbeiten

---

Das Tiefbauamt und das Amt für Umwelt haben einen Vorschlag für die Abgrenzung der Einzugsgebiete ausgearbeitet. Dabei kamen folgende Grundsätze zur Anwendung:

- > Mit den Einzugsgebieten wird das Kantonsgebiet vollständig abgedeckt.

---

- > Die Einzugsgebiete beziehen die Topografie und die hydrologischen Einzugsgebiete ein.

---

- > Die Einzugsgebiete berücksichtigen die bestehenden Institutionen, namentlich die Institutionen, die sich mit der Gewässerbewirtschaftung befassen.

Gestützt auf diese Grundsätze wurden Kriterien festgelegt und in drei Kategorien eingeteilt. Diese Kriterien wurden angewendet, um einen ersten Vorschlag für die Abgrenzung der Einzugsgebiete auszuarbeiten.



## Kriterien erster Priorität

---

Mit den Kriterien erster Priorität wurden die Einzugsgebiete **umrissen**. Es gibt deren vier:

- > die aktuellen Gemeindegrenzen;

---

- > die hydrologischen Einzugsgebiete;

---

- > die Einzugsgebiete der ARA;

---

- > die Perimeter der aktiven Wasserbauunternehmen.

## Kriterien zweiter Priorität

---

Mit den Kriterien zweiter Priorität wurden die Einzugsgebiete angepasst, wenn mit den Kriterien erster Priorität keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden konnte. Es handelt sich insbesondere um folgende Kriterien:

- > die von den Oberamtspersonen erarbeiteten Pläne für Gemeindefusionen;

---

- > die laufenden Grossprojekte im Bereich der Gewässerbewirtschaftung;

---

- > die Sprache;

---

- > die Einwohnerzahl.

## Kriterien dritter Priorität

---

Mit den Kriterien dritter Priorität wurden die Umrisse der Einzugsgebiete justiert, falls mit den Kriterien erster und zweiter Priorität nicht eindeutig zwischen verschiedenen Varianten entschieden werden konnte (dies war sehr selten der Fall). Diese Kriterien umfassen beispielsweise andere bereits bestehende gemeindeübergreifende Kooperationen oder die Fläche der Einzugsgebiete.

# Abgrenzung der Einzugsgebiete

## Vorschlag für die Abgrenzung der Einzugsgebiete

Unter Anwendung dieser Kriterien wurden zwölf Einzugsgebiete definiert (siehe Plan im Anhang). Mit der Ausnahme der Stadt Bulle, die in zwei Einzugsgebieten liegt, folgen die Grenzen der Einzugsgebiete den Gemeindegrenzen. Folgende Einzugsgebiete sind im Vorschlag vorgesehen:

Einzugsgebiet	Die wichtigsten Fließgewässer und Seen
Ärgera	Ärgera, Saane (rechtes Ufer zwischen dem Greyerzersee und der Stadt Freiburg)
Broye	Broye (unterhalb von Moudon), Kleine Glane, Arbogne
Glane – Neirigue	Glane, Neirigue
Greyerzersee	Greyerzersee, Sionge, Serbache
Murtensee	Murtensee, Broyekanal, Grand Canal
Neuenburgersee	Neuenburgersee, Bainoz (oberer Teil)
Obere Broye	Broye (oberhalb von Moudon)
Obere Sense	(Warme) Sense
Saane	Saane, Glane (unterer Teil), Sonnaz, Schiffenensee (linkes Ufer), Chandon
Saane – Jaunbach	Saane, Jaunbach, Trême, Javro
Untere Sense	Sense, Taverna, Galternbach, Schiffenensee (rechtes Ufer)
Vivisbach	Veveyse de Châtel, Veveyse de Fégire

## Schnittstellen

Die Fließgewässer enden nicht an der Grenze eines Einzugsgebiets. Aus diesem Grund werden Formen der Zusammenarbeit zwischen gewissen Einzugsgebieten und mit Gemeinden der Nachbarkantone gefunden werden müssen. Eine solche Zusammenarbeit kann punktuell – beispielsweise für den Ausbau eines Fließgewässers – oder systematisch erfolgen – zum Beispiel beim Anschluss an eine ARA, die in einem anderen Einzugsgebiet liegt. Der Kanton wird ein Verzeichnis der wichtigsten Schnittstellen aufstellen.

## Hydrologische Einzugsgebiete



## Einzugsgebiete der ARA



## Perimeter der Wasserbauunternehmen





---

# Informationssitzungen in den Bezirken

---

*Für die Gemeinden und Gemeindeverbände werden Informationssitzungen organisiert werden. Dabei sollen die Umsetzung des Gewässergesetzes und der erste Vorschlag für die Abgrenzung der Einzugsgebiete (siehe Plan im Anhang) besprochen werden.*

*Gestützt auf die Gespräche während den Informationssitzungen werden die Grenzen der Einzugsgebiete bei Bedarf vor der Ende 2013 geplanten öffentlichen Vernehmlassung angepasst werden.*

---

➤ **Gemeinden und Gemeindeverbände des Broyebezirks**

Donnerstag, 10. Oktober 2013, von 19.30 bis 21.30 Uhr  
Espace Louis Vallier, Saint-Aubin

---

➤ **Gemeinden und Gemeindeverbände des Glanebezirks**

Mittwoch, 2. Oktober 2013, von 19.00 bis 21.00 Uhr  
Grosser Saal des Rathauses  
Rue du Château 112, Romont

---

➤ **Gemeinden und Gemeindeverbände des Greyerzbezirks**

Donnerstag, 26. September 2013, von 19.30 bis 21.30 Uhr  
Saal «Le Caveau»  
FKB-Niederlassung Place des Alpes 16, Bulle

---

➤ **Gemeinden und Gemeindeverbände des Saanebezirks**

Donnerstag, 3. Oktober 2013, von 17.30 bis 19.30 Uhr  
Hochschule für Technik und Architektur  
(Auditoire E. Gremaud), Bd de Pérolles 80, Freiburg

---

➤ **Gemeinden und Gemeindeverbände des Seebezirks**

Mittwoch, 18. September 2013, von 20.00 bis 22.00 Uhr  
OS Murten (Prehl)

---

➤ **Gemeinden und Gemeindeverbände des Sensebezirks**

Donnerstag, 12. September 2013, von 17.00 bis 19.00 Uhr  
Restaurant Kreuz Schmitten  
F.X. Müllerstrasse 1, Schmitten

---

➤ **Gemeinden und Gemeindeverbände des Vivisbachbezirks**

Donnerstag, 5. September 2013, von 20.00 bis 22.00 Uhr  
Gemeindeverwaltung (Saal Aigle)  
Avenue de la Gare 33, Châtel-St-Denis

---





## Impressum

---

### Informationsbulletin

Umsetzung des kantonalen Gewässergesetzes  
August 2013

---

### Herausgabe und Schriftleitung

Amt für Umwelt, Tiefbauamt

---

### Fotos, Illustrationen und Grafiken

AfU, TBA, Benjamin Ruffieux, SI Fribourg

---

### Grafik und Herstellung

Drawing plan, Freiburg

---

### Übersetzung

RUBD

---

### Druck

Kanisiusdruckerei, Freiburg  
Gedruckt auf 100 %-Recyclingpapier

---

### Bestellungen

Amt für Umwelt AfU  
Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg  
T +41 26 305 37 60  
F +41 26 305 10 02  
sen@fr.ch, www.fr.ch/wasser

---

Diese Publikation steht auch auf Französisch zur Verfügung.

Auf der neuen Webseite [www.fr.ch/wasser](http://www.fr.ch/wasser) finden sich alle Informationen und Dokumente zum Gewässerschutz und zur Gewässerbewirtschaftung im Kanton Freiburg.